

vorbehalten sind. Demgegenüber weist die die Papstregesten von 1184 bis 1185 umfassende, von Katrin Baaken und Ulrich Schmidt betreute Lieferung insgesamt 824 Seiten auf, von denen – nach Abzug der für hilfreiche Verzeichnisse vorbehaltenen Seiten – die Seiten 3 bis 540 dem Abdruck der insgesamt 1252 Regesten dienen. Hinzu kommen noch zwölf Seiten »Ergänzungen, Berichtigungen und Nachträge« zur ersten, 2003 gleichfalls von denselben Bearbeitern vorgelegten Lieferung für die Jahre 1181 bis 1184.

Der entscheidende Wert beider Lieferungen liegt – wie nicht anders zu erwarten – in der Erschließung der für die Pontifikate Johannes XIX. (1024–1032) und Benedikts IX. (1032–1044) einerseits und Lucius III. (1181–1185) andererseits relevanten Quellen. Damit wird der weiteren Erforschung der Papstgeschichte für die in beiden Lieferungen behandelten Zeiträume eine sichere Grundlage geschaffen. Allein schon ein oberflächlicher Vergleich der für die Pontifikate des 11. Jahrhunderts und der für den Pontifikat Lucius III. aufbereiteten Quellen lässt deutlich werden, wie sehr das Papsttum in der Zwischenzeit seine Einflüsse auszudehnen vermocht hatte.

Aber nicht nur die Papstgeschichte und die allgemeine Kirchengeschichte, sondern auch die kirchliche Landesgeschichte, wird vielfältigen Nutzen aus beiden Publikationen ziehen. So ist etwa in Regest Nr. 142 der erstgenannten Lieferung die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte von Papst Johannes XIX. großem Privileg vom 28. Oktober 1031 für die Abtei Reichenau in dankenswerter Ausführlichkeit behandelt. Und in der zweitgenannte Lieferung finden sich für die im heutigen Baden-Württemberg gelegenen Klöster Zwiefalten, St. Trudpert, Sölden, Tennenbach, Salem, St. Georgen, Odenheim und Sinsheim Regesten von Urkunden, die Papst Lucius III. für die genannten Abteien ausgestellt hat.

Die Bedeutung der hier angezeigten neuen Lieferungen der »Papstregesten« wird aber erst dann richtig sichtbar, wenn man bei den einzelnen hier registrierten Papsturkunden darauf achtet, welche von ihnen bislang in dem großen, in zweiter Auflage allerdings zuletzt 1885/1888 erschienenen Papst-Regestenwerk von Philipp Jaffé (»Regesta pontificum Romanorum«) und in den Regestenbänden des 1896 von Paul Kehr begründeten »Göttinger Papsturkundenwerks« noch nicht verzeichnet waren. Indem das bei der »Österreichischen Akademie der Wissenschaften« in Wien und bei der »Akademie der Wissenschaften und der Literatur« in Mainz angesiedelte Unternehmen der »Regesta Imperii« sich dank der Initiative von Harald Zimmermann und dank der Weiterführung durch Klaus Herbers so tatkräftig um die Einbeziehung von Regesten aller, nicht nur das »Imperium« betreffenden Entscheidungen der Päpste in die ursprünglich der Verzeichnung allein der »Regierungsakte« von Kaisern und Königen vorbehaltenen Regesta Imperii bemüht, leistet die Publikation der »Papstregesten« zusammen mit dem ganz anders aufgebauten »Göttinger Papsturkundenwerk« nicht nur einen wesentlichen Beitrag zu einer sich ständig erweiternden Kenntnis der Papsturkunden; vielmehr fördern die »Papstregesten« die Erforschung der Papstgeschichte insgesamt wesentlich. Zu verdanken ist dieser Forschungsfortschritt vor allem dem Fleiß und der bewundernswerten Umsicht der für die hier vorgestellten Lieferungen verantwortlichen Bearbeiterin bzw. Bearbeiter.

*Helmut Maurer*

HELMUT FELD: *Conradi Summenhart Opera Omnia. Volumen I: Tractatus Theologici et Canonistici* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Bd. 199). Mainz: Philipp von Zabern 2004. XXX, 348 S. Geb. € 51,-.

Konrad Summenhart wurde um 1458 in Calw (Nordschwarzwald) geboren, erwarb den Grad eines Baccalaureus artium 1473 in Heidelberg, den eines Magister artium 1478 in Paris und schrieb sich im gleichen Jahre an der Universität Tübingen ein, die nur ein Jahr zuvor gegründet worden war. Fünf Jahre später wurde er in den Lehrkörper der Artes-Fakultät aufgenommen. Vier Mal war er Rektor der Universität. 1484 begann er innerhalb der theologischen Fakultät als Baccalaureus biblicus zu wirken. Ein Jahr später hielt er die Vorlesung über die Sentenzen des Petrus Lombardus, die für einen werdenden Hochschullehrer der Theologie obligatorisch war. 1489 wurde ihm die Lehrbefugnis in der Theologie erteilt. Er starb 1502 in der Abtei Schuttertern bei Lahr (Einleitung, S. IX–XIII).

Helmut Feld, der seine Sporen als Editor schon Jahrzehnte lang verdient hat, bezeichnet Summenhart als den wohl bedeutendsten Tübinger Philosophen, Theologen und Juristen des 15. Jahr-

hunderts (Vorwort, S. VII). Ob dieser seine Tübinger Zeitgenossen und Kollegen Gabriel Biel, Wendelin Steinbach, Martin Plantsch, Paul Scriptoris und Johannes Nauclerus (Vergenhans) wirklich überragte, das wird wohl erst dann zu beurteilen sein, wenn mit Band III der geplanten Edition seiner Werke seine bekannteste Schrift ediert vorliegt, das *Septipertitum Opus de Contractibus*. Im Artikel »Tübingen, Universität« in der Theologischen Realenzyklopädie (Bd. 34, 2002, S. 157–165, hier: S. 159, Z. 2–4) kommt Ulrich Köpf zu einer abweichenden Wertung: »Von einer [...] ersten Tübinger Schule« kann man aber nicht reden. Weder Heynlin [...] noch Konrad Summenhart (1489–1502) oder andere Theologen haben hier bedeutendere Leistungen vollbracht.«

Feld (künftig: Ed.) hat sich dafür entschieden, in dem ersten von vier geplanten Bänden der Edition sämtlicher Werke zuerst einmal einige weniger umfangreiche Traktate zu theologischen und kirchenrechtlichen Fragen herauszugeben. Die Einleitung (S. IV–XIII) informiert über Summenharts Lebens- und Bildungsgang. Dann gibt Ed. Aufschluss darüber, welche Vorlagen er für seine Edition herangezogen hat (S. XIV–XVI), nach welchen Richtlinien er seine Edition eingerichtet hat und welche Siglen er im textkritischen Apparat verwendet (S. XVII). Es folgen zwei Dokumente, die ein Benutzer eher in Appendices erwarten würde, ein Kaufvertrag und ein Vorwort zu einer Publikation von Akten des Konstanzer Konzils aus der Feder eines Kollegen (S. XVIII–XX). Eine Bibliographie der benutzten Handschriften, Drucke und Werke der Sekundärliteratur schließt die Einleitung ab (S. XXI–XXX).

Die Edition umfasst die Seiten 3–310. Der Umfang der edierten Quellen ist recht verschieden. Die Edition des »Kleinen Traktats für Nonnen, wie bei der Aufnahme von Novizinnen Simonie zu vermeiden ist«, in einer Handschrift von 1499 überliefert (S. XIV), nimmt die Seiten 3–27 ein. Die ausführlichen Zitate aus dem Kirchenrecht und den Kommentaren hierzu in den Anmerkungen sind allen, die mit solchen Quellen weniger vertraut sind, besonders hilfreich. Und deren Zahl ist unter den Benutzern zweifellos groß. Von dem »Traktat über Simonie« stand als Quelle lediglich ein von Wendelin Steinbach abgeschriebener Auszug zur Verfügung. Steinbach dürfte freilich, wie der Editor vermutet (S. XV), seine Vorlage beim Abschreiben kaum erheblich gekürzt haben. Umfasst doch auch der »Auszug« noch die Seiten 28–115 im modernen Druck. Das direkt darauf folgende Exzerpt Wendelin Steinbachs aus Summenharts »Traktat über Fürbitten für Verstorbene«, gegliedert in 21 Conclusiones, ist einmal mehr in erster Linie von kirchenrechtlichem Interesse (S. 116–149). In der 22. und letzten Conclusio wendet Summenhart sich dem Thema der Ablässe zu. Dieser Text folgt in der gleichen Handschrift unmittelbar auf den vorangehenden. Wie schon vor ihm Johannes Haller (1929) sieht Ed. in der umfangreichen Darstellung (S. 150–175) einen eigenständigen Traktat und ediert ihn als solchen. Von dem zweiteiligen Traktat über den Zehnten ist im Unterschied zu den vorangehenden keine Handschrift erhalten geblieben, wohl aber ein Frühdruck, der bereits im gleichen Jahr 1497 in Hagenau gedruckt worden ist, in dem Summenhart das Thema in Vorlesungen behandelt und darüber öffentlich disputiert hatte (S. XVI; Edition: S. 176–310).

Am Ende des Bandes stehen Register der Bibelstellen (S. 311–314), Personennamen (S. 315–318), geographischen Bezeichnungen (S. 319) und modernen Autoren (S. 320f.). Besonders dankbar ist der Benutzer gewiss für das umfangreiche Sachregister (S. 322–348), das die lateinischen Begriffe verzeichnet, unter denen gesucht werden kann.

Aufgrund des Titels »Tractatus Theologici et Canonistici« sucht man in diesem Band neben Traktaten kirchenrechtlichen Gehalts auch theologische Abhandlungen. In den edierten Texten fällt jedoch in erster Linie Summenharts Kenntnis des Kirchenrechts ins Auge. Der eigentlich theologische Gehalt seiner Ausführungen ist gering. Wenn man nicht bereit ist, die Verrechtlichung der spätmittelalterlichen Kirche so selbstverständlich zu finden, dass man Ausführungen kirchenrechtlicher Art als theologische ansieht, wird man nicht fündig. Da Summenhart Professor der Theologie und eben nicht des Kirchenrechts gewesen ist, wüsste der Benutzer gerne, auf welche Weise er seine kanonistischen Kenntnisse erworben hat und weswegen er in den hier edierten Quellen so stark aus dem Kirchenrecht schöpft. Der Ed., der sich bereits in einem Aufsatz und in drei Lexikonartikeln zu Summenharts Leben und Bildungsgang geäußert hat (S. IX, Anm. 1), teilt das dem Leser in der Einleitung zu seiner Edition nicht mit. Die Rede ist hier nur von Summenharts Studium der Artes und der Theologie.

Als Beispiel für die Behauptung, Summenhart trete dem Leser hier in erster Linie als Kanonist entgegen, wähle ich den Beginn des »Traktats über Fürbitten für Verstorbene«. Summenhart for-

muliert eine erste These, Fürbitten der Kirche könnten denen, die nicht im Stande der Gnade verstorben und durch einen endgültigen Richterspruch verdammt seien, nichts nutzen. Dann belegt er diese These durch vier Bibelstellen, Zitate aus Schriften des Pseudo-Dionysius Areopagita, Augustins, den Sentenzen des Lombarden, Gregors des Großen und Platons. Die Quelle seiner Kirchenväterzitate ist in der Regel das Kirchenrecht, nicht etwa eine Handschrift oder ein Frühdruck. Da Summenhart ausdrücklich darauf hinweist, wo diese Aussagen sich im *Decretum Gratiani* finden, hat Ed. dankenswerterweise die Quellen, auf die Summenhart nur sehr knapp hinweist, sowohl in Editionen der Schriften der Kirchenväter als auch in der Edition kirchenrechtlicher Quellen von Friedberg und Richter nachgewiesen. Wer im Sachregister die Anzahl der eigentlich theologischen Begriffe mit derjenigen der kirchenrechtlichen vergleicht, konstatiert ein erdrückendes Übergewicht der kanonistischen.

Werke von zwei Tübinger Theologen, die Zeitgenossen Summenharts waren, bieten sich für einen Vergleich an. Die Kommentare des Wendelin Steinbach zum Galater- und zum Hebräerbrief hat Ed. selbst dankenswerterweise ediert. Steinbach legt biblische Texte aus, was als Hauptaufgabe eines Professors der Theologie galt. Der Augustinereremit Johann von Staupitz erwarb an der jungen Tübinger Universität 1498 den Grad eines *Baccalaureus biblicus* und 1499 den eines *Baccalaureus sententiaris*. Ein Jahr später wurden ihm die Lehrbefugnis und der Doktorgrad verliehen. Vergleicht man Staupitz' Tübinger Predigten oder seine Schrift *De executione aeternae praedestinationis* mit den hier edierten Schriften des älteren Tübinger Kollegen Summenhart, so fällt ins Auge, wieviel mehr der letztere sich aufs Kirchenrecht stützt. Dem Benutzer der Edition wäre mit einem Hinweis darauf gedient, ob Summenhart möglicherweise einen Bedarf an kirchenrechtlicher Information an der jungen Tübinger Universität sah und eine Lücke im Lehrangebot zu füllen versuchte.

Die Edition macht einen zuverlässigen Eindruck. So korrigiert Ed. beispielsweise einen Hinweis des Autors Summenhart, der in die Irre führt (es geht nicht um die Schrift des Areopagiten *De caelesti hierarchia*, sondern *De ecclesiastica hierarchia*: S. 116, Anm. 5). Freilich stand mir die edierten Quellen in Amsterdam nicht zur Verfügung. Ich konnte also keine Stichproben vornehmen. An eine Edition von diesem Umfang kann man selbstverständlich die eine oder andere Frage stellen. Wenn Summenharts Traktat schon 1499 abgeschrieben werden konnte, der Traktat Nauklers aber erst 1500 veröffentlicht worden ist, wie relevant ist es dann, dass Summenhart den Traktat Nauklers gekannt haben soll? Der seinige erschien doch eher? (zu S. XIV und XV). Auf S. 31 (Seitenmitte) erwartet der Benutzer »*Sequuntur* [nicht: *secuntur*] *divisiones spiritualium*.«

Es ist einsehbar, dass Ed. nicht eigens mitteilt, ob der Stand der Forschung nun der ist, dass eine von Summenhart zitierte Quelle vermutlich unecht ist (S. 119, Anm. 25: Johannes Damascenus *De his, qui in fide dormierunt*). Kann er doch nicht gut neben aller Mühe mit dem Aufsuchen der zitierten Quellen auch noch Echtheitshinweise zu den herangezogenen Quellen geben. Ed. hat sich dafür entschieden, Kirchenväterzitate in der vielerorts leicht zugänglichen, aber durchaus nicht fehlerfreien Edition Mignes aufzusuchen und zu verzeichnen. Für *De Civitate Dei* zieht er dagegen die kritische Ausgabe von Dombart-Kalb heran (beispielsweise auf S. 117, Anm. 11, oder auf S. 119, Anm. 18). Da er in diesem Fall nicht nach Migne zitiert, kann man sich beispielsweise fragen, ob er nicht auch Augustins Schrift »Von der Fürsorge für Verstorbene« (*De cura pro mortuis gerenda*) besser nach der kritischen Edition Zychas im Wiener Corpus hätte zitieren sollen als nach Migne (S. 117, Anm. 7). Dasselbe gilt für Augustins *Enchiridion*, das im Corpus Christianorum als Band 46 der Series Latina ediert vorliegt (S. 116, Anm. 8). Ganz ohne Druckfehler geht es bei den ausführlichen Zitaten aus Quellen nicht ab: *tolerabilior*, nicht: *tolerabilior* (S. 117, Anm. 8 von S. 116), und *misericordissimis*, nicht *misericodissimis* (S. 117, Anm. 11).

Diese kleinen Randbemerkungen sollen jedoch keinesfalls eine Schmälerung der Anerkennung bedeuten, die Ed. dafür gebührt, dass er mit diesem ersten Band der Summenhart-Edition eine alles in allem sehr verlässliche Ausgabe vorgelegt hat, die auf die noch geplanten drei Bände gespannt sein lässt.

Christoph Burger